

MILIZVERBAND

ÖSTERREICH
UNABHÄNGIG · ÜBERPARTEILICH
Stockhofstraße 46, 4020 Linz, Tel. 0732/663405

Präsidium
des Nationalrates

Dr. - Karl - Renner-Ring 3
1017 Wien

6/SN-343/ME

Linz am 30. Juli 1993

Di Weinsperger

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. -GF/19-73
Datum: 5. AUG. 1993
06. Aug. 1993
Verteilt

Sehr geehrter Damen und Herren !

Beiliegend übermittelt der Milizverband Österreich seine Stellungnahme zur Begutachtung über das Bundesgesetz über das militärische Disziplinarrecht (Heeresdisziplinargesetz 1994 - HDG 1994) in 25facher Ausfertigung.

Für den Milizverband Österreich

K. Pichler
Major Konrad Pichler
Bundesgeschäftsführer

Linzer Modell



Entwurf zum Bundesgesetz,
über das militärische Disziplinarrecht
(Heeresdisziplinargesetz 1994 - HDG 1994)
Entwurf zum Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetz
1994 - HDAG 1994

Stellungnahme des Milizverbandes Österreich

Linz, am 30.07.1993

A. Allgemeines

Der Entwurf zum Bundesgesetz über das militärische Disziplinarrecht(Heeresdisziplinargesetz 1994 - HDG 1994) sieht neben materiellen Änderungen, insbesonders durch die Berücksichtigung der einschlägigen Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes, eine Rechtsbereinigung und damit einen besseren und leichteren Zugang der betroffenen Rechtsadressaten zu ihrem Recht vor.

Der Milizverband Österreich begrüßt die Zielsetzung des gegenständlichen Entwurfes, weil durch eine bessere Strukturierung und Formulierung ein weiterer wichtiger Schritt zu mehr Rechtssicherheit im besonders sensiblen Bereich des militärischen Disziplinarrechtes gesetzt wird. Dies gilt vor allem für

- die sprachlichen und legistischen Verbesserungen sowie für die systematischen Vereinfachungen der Rechtsvorschriften im Sinne der von der Bundesregierung beschlossenen legistischen Richtlinien 1990. Dadurch wird das HDG 1994 leichter verständlich und in der Praxis besser anwendbar,
- die Verbesserung der rechtlichen Position von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes im Disziplinarverfahren durch Möglichkeit der Beiziehung von Rechtsanwälten oder Strafverteidigern,
- die kraft Gesetzes vorgesehene Überprüfung von rechtskräftigen, nur im Einsatz vorgesehenen Disziplinarstrafen nach Beendigung des Einsatzes, weil sie dem Rechtsschutzbedürfnis von Soldaten und Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes entspricht.

Der Milizverband Österreich weist auf die Erfahrungen im Dienstbetrieb hin, wonach die Probleme im Disziplinarwesen bei der praktischen Anwendung der Bestimmungen des HDG auftreten. Dies gilt besonders für die Ebene der Einheitskommandanten, wo vielfach gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Disziplinarstrafe zur zugrunde liegenden Pflichtverletzung verstößen und das Disziplinarrecht auch oft mißbräuchlich als Disziplinierungsmittel angewandt wird. Dieses Problem zu lösen, betrifft weniger die legistische Seite, sondern vielmehr die praktische Schulung der Einheitskommandanten.

B. Besondere Ausführungen

§§ 11 f, 21 HDG 1994 : Kommandantenverfahren, Einheitskommandant als Disziplinarbehörde

Wie bisher ist auch im vorliegenden Entwurf vorgesehen, daß das Disziplinarverfahren als Kommandantenverfahren oder als Kommissionsverfahren durchgeführt wird, wobei im Kommandantenverfahren der Einheitskommandant erste und der Disziplinarvorgesetzte zweite Instanz ist.

Wie bereits ausgeführt (siehe Punkt I. Allgemeines, letzter Absatz) ergeben sich in der Praxis immer wieder Probleme, da Einheitskommandanten in Disziplinarangelegenheiten häufig überfordert sind und vielfach nicht die notwendige Angemessenheit von Disziplinarstrafe und Pflichtverletzung finden. Die Folge sind häufig Geldstrafen, deren Höhe in keiner Relation zu den Pflichtverletzungen stehen und die daher von den Grundwehrdienern als ungerecht empfunden werden. Wenngleich das Problem primär die Schulung der Einheitskommandanten betrifft, so sind auch legistische Lösungen notwendig.

... MILIZVERBAND ÖSTERREICH ... 4020 Linz ... Stockhofstraße 46 ... ☎ 0732 / 66 34 05 ... Fax DW 22

Linzer Modell



Perspektiven

Entwurf zum Bundesgesetz,
über das militärische Disziplinarrecht
(Heeresdisziplinargesetz 1994 - HDG 1994)
Entwurf zum Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetz
1994 - HDAG 1994

Stellungnahme des Milizverbandes Österreich

Linz, am 30.07.1993

Der Milizverband Österreich schlägt daher zwei Alternative vor :

- Die Disziplinarbehörde Einheitskommandant wird gestrichen, sodaß der Disziplinarvorgesetzte Disziplinarbehörde erster Instanz ist. Dies hätte zur Folge, daß
 - der Einheitskommandant von der Vollziehung und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes gänzlich befreit wird,
 - eine Trennung von "Ankläger" und "Richter" erfolgt,
 - der Vollzug des HDG auf eine Führungsebene übertragen wird, deren Verantwortungsträger von der Diensterfahrung, Alter und Ausbildung dazu besser geeignet sind.
- Der Einheitskommandant wird als Disziplinarbehörde für das abgekürzte Kommandantenverfahren und seine Strafbefugnis auf die Erlassung von Strafverfügungen beschränkt. Dies ist gerechtfertigt, weil damit
 - dem Bedürfnis des Einheitskommandanten, aus Gründen der Generalprävention und zur Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung rasch und unverzüglich Disziplinarstrafen zu verhängen, Rechnung getragen wird,
 - die Strafbefugnis an die Voraussetzungen einer Strafverfügung (Geständnis, rechtskräftige Bestrafung durch ein Strafgericht oder eine Verwaltungsbehörde, keine strengere Strafe als eine Geldbuße) gebunden wird.

Ein Einspruch gegen die Strafverfügung hebt diese auf, und - im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage - führt der Disziplinarvorgesetzte das ordentliche Kommandantenverfahren als Disziplinarbehörde erster Instanz durch.

§§ 51 Abs 2 Ziffer 4 und 54 Abs 3 HDG 1994 : Herausnahme der Pauschalentschädigung aus der Bemessungsgrundlage für Geldbußen oder Geldstrafen

Die angeführten Bestimmungen des HDG 1994 sehen vor, daß bei Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes die Pauschalentschädigung in die Bemessungsgrundlage für die Geldbuße oder Geldstrafen miteinbezogen wird bzw. im Rahmen der Sicherstellung der Einbringlichkeit von Geldbußen oder Geldstrafen vorläufig einbehalten werden können.

Die Pauschalentschädigungen als Teil der Gehaltsentschädigung sind finanzielle Mittel, die bei verheirateten Wehrpflichtigen oder Wehrpflichtigen mit Sorgepflichtigen eine wesentliche Grundlage für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes der anspruchsberechtigten Angehörigen bilden. Diese Sicherstellung wird durch die Heranziehung der Pauschalentschädigung in die Bemessungsgrundlage für die Geldbußen oder Geldstrafen gefährdet. Betroffen wären damit besonders die unmittelbar anspruchsberechtigten Angehörigen, deren Lebensunterhalt in nicht vertretbarer Art und Weise geschmälert werden würde.

Das ist sozial- und rechtspolitisch nicht vertretbar !

Der Milizverband Österreich fordert daher, daß die Pauschalentschädigung aus der Bemessungsgrundlage für die Geldbuße oder Geldstrafe herausgenommen wird, um den Lebensunterhalt jener Angehörigen sicherzustellen, für die verheiratete Wehrpflichtige oder Wehrpflichtige mit

... MILIZVERBAND ÖSTERREICH ... 4020 Linz ... Stockhofstraße 46 ... ☎ 0732 / 66 34 05 ... Fax DW 22

Linzer Modell



Entwurf zum Bundesgesetz,
über das militärische Disziplinarrecht
(Heeresdisziplinargesetz 1994 - HDG 1994)
Entwurf zum Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetz
1994 - HDAG 1994

Stellungnahme des Milizverbandes Österreich

Linz, am 30.07.1993

Sorgepflichten aufzukommen haben.

§ 53 Abs 3 HDG 1994 : Pflicht zur Leistung des Erstattungsbeitrages muß aufrecht bleiben

Die o.a. Bestimmung des HDG 1994 sieht vor, daß ein Zeitsoldat mit Rechtskraft der Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung vorzeitig aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat entlassen wird, allerdings eine Pflicht zur Leistung des Erstattungsbeitrages nicht entsteht.

Der Erstattungsbeitrag ist der Differenzbetrag zwischen den höheren Bezügen eines Zeitsoldaten mit einer Verpflichtung von mindestens einem Jahr und den niedrigeren Bezügen eines Zeitsoldaten mit einer Verpflichtung von weniger als einem Jahr. Der Erstattungsbeitrag ist daher dann zu leisten, wenn ein Zeitsoldat sich auf mindestens ein Jahr verpflichtet und damit von Beginn des Wehrdienstes als Zeitsoldat die höheren Bezüge bekommt, aber vor Ablauf eines Jahres vorzeitig abrüstet.

Die Gründe für ein vorzeitiges Abrüsten liegen in besonders rücksichtigungswürdigen familiären oder persönlichen Gründen des Zeitsoldaten. Das ist z.B. dann der Fall, wenn der Zeitsoldat ein Angebot für einen zivilen Arbeitsplatz bekommt, das er nur durch eine vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat in Anspruch nehmen kann. In diesem Fall muß der Zeitsoldat den Erstattungsbeitrag in z.T. beträchtlicher Höhe leisten, was für ihn oft eine schwere finanzielle Belastung bedeuten kann.

Ein Zeitsoldat, der wegen einer groben Pflichtverletzung mit der Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung bestraft und damit vorzeitig vor Ablauf eines Jahres aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat entlassen wird, muß diesen Erstattungsbeitrag laut gegenständlichen Entwurf des HDG 1994 nicht leisten.

Es ist sozial- und rechtspolitisch nicht tragbar, daß bei Entlassung vor Ablauf eines Jahres Zeitsoldaten mit untadeliger Dienstleistung, aber mit besonders rücksichtigungswürdigen familiären oder persönlichen Gründen durch die Leistung des Erstattungsbeitrages gegenüber jenen Zeitsoldaten, die wegen grober Pflichtverletzungen kraft Gesetzes vorzeitig entlassen werden, benachteiligt werden.

Der Milizverband Österreich fordert daher, daß auch Zeitsoldaten, die wegen grober Pflichtverletzung mit der Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung rechtskräftig bestraft und vorzeitig vor Ablauf eines Jahres aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat entlassen werden, ebenfalls den Erstattungsbeitrag zu leisten haben.

§ 65 Abs. 2 HDG : Verbot der reformatio in peius auch bei Disziplinarverfügungen

Diese Bestimmung des gegenständlichen Entwurfes sieht vor, daß nach einem Einspruch gegen eine Disziplinarverfügung die "Disziplinarbehörde auf den Inhalt der außer Kraft getretenen Disziplinarverfügung keine Rücksicht zu nehmen hat und auch eine andere Strafe aussprechen darf." Das bedeutet, daß auch eine höhere Strafe ausgesprochen werden kann.

Nun steht bei Disziplinarverfügung der Sachverhalt im wesentlichen fest (Geständnis, rechtskräftig)

... MILIZVERBAND ÖSTERREICH ... 4020 Linz ... Stockhofstraße 46 ... ☎ 0732 / 66 34 05 ... Fax DW 22

Linzer Modell

Entwurf zum Bundesgesetz,
über das militärische Disziplinarrecht
(Heeresdisziplinargesetz 1994 - HDG 1994)
Entwurf zum Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetz
1994 - HDAG 1994

Stellungnahme des Milizverbandes Österreich

Linz, am 30.07.1993

tige strafrechtliche oder verwaltungsstrafrechtliche Verurteilung) und das Strafausmaß ist auf die Geldbuße als höchste auszusprechende Disziplinarstrafe beschränkt. Es ist daher nicht einsichtig, warum in diesem Fall auf Grund eines Einspruches des Bestraften das Strafausmaß zu seinem Nachteil geändert werden soll.

Berücksichtigt man das besondere Gewaltverhältnis, in dem die Angehörigen des Bundesheeres stehen, so besteht überdies die große Gefahr, daß die Möglichkeit einer höheren Strafe die Bestraften, besonders Grundwehrdiener, abhält, das - oft durchaus gerechtfertigte - Rechtsmittel des Einspruches überhaupt in Anspruch zu nehmen.

Der Milizverband Österreich fordert daher, daß der Grundsatz des Verbotes der reformatio in peius auch im Falle eines Einspruches gegen eine Disziplinarverfügung gelten muß und deshalb die gegenständliche Bestimmung abgeändert wird.

§§ 80 HDG : Disziplinarwesen im Einsatz

§ 82 Abs 1 sieht als Verfassungsbestimmung vor, daß über Pflichtverletzungen im Einsatz im Kommandantenverfahren zu entscheiden ist, wobei der Einheitskommandant erste und der Disziplinarvorgesetzte zweite Instanz ist. Abweichend davon ist bei Offizieren für die Disziplinarstrafe der Degradierung der Disziplinarvorgesetzte erste Instanz, der nächsthöhere Vorgesetzte zweite Instanz.

Mit der Disziplinarstrafe, Unfähigkeit zur Beförderung oder Degradierung, sind für die Berufssoldaten überdies die Rechtsfolgen der Entlassung bzw. der Auflösung des Dienstverhältnisses und bei Zeitsoldaten die vorzeitige Entlassung verbunden.

Warum Offiziere gerade beim Disziplinarrecht im Einsatz anders zu behandeln sind als die "Berufs- und Zeit-Unteroffiziere", ist rationell nicht einsehbar.

Auf die Problematik Disziplinarbehörde Einheitskommandant wurde in dieser Stellungnahme bereits mehrfach hingewiesen. Diese Problematik gewinnt bei Disziplinarrecht im Einsatz noch an dramatischer Bedeutung, weil der Einheitskommandant auch die Disziplinarstrafen "Unfähigkeit zur Beförderung oder die Degradierung" verbunden mit der Entlassung bzw. Auflösung des Dienstverhältnisses aussprechen kann. Gerade unter den Bedingungen eines Einsatzes scheinen die oft noch sehr jungen Einheitskommandanten einfach überfordert, Disziplinarstrafen mit derart großen Tragweite, wie sie mit der "Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung" verbunden sind, auszusprechen.

Der Milizverband Österreich fordert daher, daß im Einsatz

- entweder
 - der Disziplinarvorgesetzte Disziplinarbehörde erster Instanz ist,
- oder
 - die Strafbefugnis des Einheitskommandanten - wie bereits ausgeführt - auf die Erlassung von Disziplinarverfügungen beschränkt wird,
- Offiziere grundsätzlich in disziplinarrechtlicher Hinsicht allen anderen Soldaten gleichgestellt sind.

Linzer Modell



Perspektiven

Entwurf zum Bundesgesetz,
über das militärische Disziplinarrecht
(Heeresdisziplinargesetz 1994 - HDG 1994)
Entwurf zum Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetz
1994 - HDAG 1994

Stellungnahme des Milizverbandes Österreich

Linz, am 30.07.1993

§ 81 Abs 2 Ziffer 2 lit. d HDG 1994 sieht vor, daß "Berufssoldaten", deren Disziplinarstrafe, der Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung, rechtskräftig wurde, mit der damit verbundenen Beendigung des Dienstverhältnisses oder Entlassung aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat zum Einsatzpräsenzdienst einberufen werden.

§ 83 Abs 5 HDG 1994 räumt diesen bestraften Soldaten die Möglichkeit ein, eine Überprüfung dieser Disziplinarstrafen binnen zwei Wochen ab Ende des Einsatzes zu beantragen.

Der Milizverband Österreich begrüßt diese Überprüfungsmöglichkeit, weil sie

- dem Rechtschutzinteresse der betroffenen Soldaten entspricht,
- allen Soldaten eingeräumt wird, also auch den Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes,
- den "Berufssoldaten" die Wiederaufnahme in den Dienststand einschließlich der Wahrung aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte für sich und ihre Angehörigen ermöglicht,
- den Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes die Möglichkeit der Wiederherstellung ihres Rufes, Ansehens und ihrer Ehre bietet.

Die gegenständlichen Bestimmungen decken jedoch nicht den Fall ab, wenn ein Bestrafter nach Rechtskraft der Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder Degradierung aus dem Dienstverhältnis entlassen wird und nicht nur er, sondern seine anspruchsberechtigten Angehörigen alle Ansprüche aus dem Dienstverhältnis verlieren. Wenn nun der Bestrafte unmittelbar nach Beendigung des Dienstverhältnisses zum Einsatzpräsenzdienst einberufen und während des Einsatzes getötet wird, entfällt daher die nachträgliche Überprüfung. Damit haben die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen überhaupt keine Möglichkeit, ihre Ansprüche geltend zu machen, selbst dann nicht, wenn berechtigte Aussichten vorliegen, daß es bei der Überprüfung zu einer anderen Entscheidung als zur Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder Degradierung kommen wird.

Ähnlich gelagert ist der Fall, wenn ein bestrafter Wehrpflichtiger des Miliz- und Reservestandes nach Rechtskraft der Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder Degradierung während des darauffolgenden Einsatzes getötet wird. Auch in diesem Fall haben die unmittelbaren Angehörigen keine Möglichkeit, die Ehre, das Ansehen und den Ruf des getöteten Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes durch eine nachträgliche Überprüfung wiederherzustellen.

Der Milizverband Österreich fordert, daß den

- anspruchsberechtigten Hinterbliebenen zur Wahrung ihrer rechtlichen Interessen der aus dem Dienstverhältnis des getöteten Bestrafen fließenden Ansprüche
- unmittelbaren Angehörigen zur Wiederherstellung der Ehre, des Ansehens und des Rufes eines getöteten Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes

ein Antragsrecht zur nachträglichen Überprüfung der Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder Degradierung eingeräumt wird.

Für den Milizverband Österreich

Konrad Pichler, Mjr
Bundesgeschäftsführer

... MILIZVERBAND ÖSTERREICH ... 4020 Linz ... Stockhofstraße 46 ... ☎ 0732 / 66 34 05 ... Fax DW 22